

§ 8 EBRG

Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

Bundesrecht

Zweiter Teil – Besonderes Verhandlungsgremium

Titel: Gesetz über Europäische Betriebsräte
(Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: EBRG

Gliederungs-Nr.: 801-13

Normtyp: Gesetz

§ 8 EBRG – Aufgabe

- (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit der zentralen Leitung eine Vereinbarung über eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer abzuschließen.
- (2) Die zentrale Leitung hat dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium arbeiten vertrauensvoll zusammen.
²Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Verhandlungen werden zwischen der zentralen Leitung und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.